

Global Innovation Gathering e.V.

Satzung vom 20. August 2012
geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2016
geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2018
geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2019

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der 2012 gegründete Digital Unite e.V. führt seit 2016 den Namen Global Innovation Gathering e.V.. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg mit der Nummer VR 30791 B eingetragen.

(2) Der Global Innovation Gathering e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Zwecke der Körperschaft sind

- a. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
- b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Verein verfolgt seine Satzungszwecke durch Aktivitäten, die die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für die soziale, kulturelle, ökonomische und / oder ökologische Entwicklung fördern.

a. Der Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung und Beratung von anderen gemeinnütziger Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts in diesem Bereich,
- die Veröffentlichung von projektbezogenen Ergebnissen und Evaluationen,
- die Verbreitung von Informationen durch Nutzung digitaler Medien,
- die Konzeption, Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie die Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland in diesem Bereich,
- die Bildung eines öffentlich zugänglichen internationalen Netzwerkes und somit den regelmäßigen Austausch mit auf diesem Gebiet agierenden internationalen Organisationen.

b. Der Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen

- zur Förderung von kollaborativem Arbeiten – insbesondere im digitalen Bereich – an öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie
- zur Aufklärung über Möglichkeiten und Gefahren der Nutzung von digitalen Technologien – insbesondere Open Source Technologien.

(3) Verwendungen von Informations- und Kommunikationstechnologien für die soziale, kulturelle, ökonomische und / oder ökologische Entwicklung im Sinne von §2 (2) sind beispielsweise:

- die Entwicklung und Verbreitung einer SMS-basierten Anwendung zum Auffinden von potentiellen Blutspendern in einem Entwicklungsland,
- die gemeinsame Planung und Implementierung von technischen Infrastrukturlösungen – wie Internetanbindung und die dafür notwendige Stromversorgung – in einer strukturschwachen Region eines Entwicklungslandes,
- ein Vortrag bei einer gemeinnützigen deutschen Nichtregierungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit, in dem Beispiele aufgezeigt werden, wie Entwicklungsziele auf dem Fachgebiet dieser Organisation durch den Einsatz von Informationstechnologien effizienter erreicht werden können,
- die Durchführung eines Workshops in der Mittelstufe einer öffentlichen Schule in Deutschland, der digitale Kollaborationstechniken und allgemein das Konzept der Zusammenarbeit zum Erreichen von Zielen vermittelt.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern.

(3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen und auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht besitzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich per Brief oder Email beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. der Aufsichtsrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder Email unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Absendung der Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Versammlung weitere Anträge auf Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch an den Vorstand richten. Es gilt das Datum des Post- bzw. Emaileingangs. Der Vorstand veröffentlicht die endgültige Tagesordnung im Internet. Die Adresse ist in der Einladung mitzuteilen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen oder auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von §8 (4) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

(6) Ein aktives Mitglied, das nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheint, kann sich von einem anderen bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden Mitglied vertreten lassen. Das vertretende Mitglied nimmt das Stimmrecht des vertretenen Mitglieds neben seinem eigenen wahr. Das vertretende Mitglied legitimiert sich zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorzeigen einer schriftlichen Vollmacht im Original oder durch digitale Signatur unterschrieben gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der aktiven Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet auf Antrag eines aktiven Mitglieds geheim mit Stimmzetteln statt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 8 (4) die Mehrheit der Stimmen aller aktiven Vereinsmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern, die der Vorstand auszuschließen beabsichtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(6) Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu entscheiden.

(7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(8) Der Mitgliederversammlung ist weiterhin vorbehalten zu entscheiden über

- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
- die finanzielle Beteiligung an Gesellschaften sowie
- die Aufnahme von Darlehen.

In Bezug auf diese Geschäfte ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm können nur natürliche Personen angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Der Vorstand kann hauptamtlich arbeiten und führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, über die mit dem Aufsichtsrat Einvernehmen herzustellen ist.

(3) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tagt regelmäßig nach Absprache. Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen stattfinden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt (durch schriftliche Einladung an die übrigen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Tagen). Es wird ein Protokoll von jeder Sitzung angefertigt. Die Sitzungen können auf Antrag öffentlich sein. Die Sitzungen können real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eineN Vorsitzende, eineN StellvertreterIn und eineN SchatzmeisterIn. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

(8) Der Vorstand bleibt bis zu seinem Rücktritt oder einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds anders als durch Neuwahl, muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einberufen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das frei gewordene Amt durch einstimmigen Beschluss wahlweise einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zuweisen oder ein Vereinsmitglied als Ersatz in den Vorstand berufen.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und arbeitet ehrenamtlich.

(2) Er setzt sich aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern zusammen. Höchstens ein Drittel der Mitglieder dürfen Angestellte des Vereins sein, Vorstandsmitglieder dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eineN VorsitzendeN und eineN StellvertreterIn. Diese dürfen nicht Vereinsangestellte sein.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mind. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt.

(5) Der Aufsichtsrat tagt mindestens ein Mal im Jahr nach Absprache auf Einladung des/der Vorsitzenden mit einer einwöchigen Ladungsfrist. Die Sitzungen können real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden.

(6) Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

(7) Die/der Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen. Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt.

(8) Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand. Er hat das Recht, regelmäßig und/oder punktuell Prüfungen sämtlicher Vorstandstätigkeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(9) Weiter gehende Aufgaben des Aufsichtsrates werden von ihm in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 KassenprüferIn

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist einE KassenprüferIn für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

(2) Der/die KassenprüferIn hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(3) Der/die KassenprüferIn hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins werden erhoben durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- sonstige Zuwendungen Dritter,
- Entgelte für Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Gemeinnützigkeit, unter anderem für Vorträge und Beratung und
- Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese regelt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den **iceBauhaus e.V.** in Weimar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.